



**Bundesverband
Selbsthilfe
Körperbehinderter e.V.**

Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e.V. · Kurfürstenstr. 131 · 10785 Berlin

**Gemeinsamer Bundesausschuss
Unterausschuss „Veranlasste Leistungen“
Dr. Sandra Carius
Gutenbergstr. 13
10587 Berlin**

Per Mail: 44b@g-ba.de

**Referentin für Gesundheits-
und Sozialpolitik**

Andrea Fabris

Büro Berlin

Kurfürstenstr. 131
Nebeneingang links
10785 Berlin
Tel.: 030 8 14 52 68 -53
Fax: 030 8 14 52 68 -59
E-Mail: berlin@bsk-ev.org

Sitz des Verbandes

Altkrautheimer Straße 20
74238 Krautheim
Tel.: 06294 4281-0
Fax: 06294 4281-79
www.bsk-ev.org

Datum: 20.05.2022

Unser Zeichen: af

**Stellungnahme zur Erstfassung der Richtlinie nach § 44b Absatz 2 SGB V über
den Personenkreis von Menschen mit Behinderung, die eine Begleitung im
Krankenhaus aus medizinischen Gründen benötigen (Krankenhausbegleitungs-
Richtlinie/KHB-RL)**

Liebe Frau Carius,

der Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e.V. (BSK e.V.) bedankt sich für die Möglichkeit, zur Erstfassung der Richtlinie nach § 44b Absatz 2 SGB V über den Personenkreis von Menschen mit Behinderung, die eine Begleitung im Krankenhaus aus medizinischen Gründen benötigen (Krankenhausbegleitungs-Richtlinie/KHB-RL), Stellung zu nehmen.

Der BSK e.V. begrüßt die Regelung, die den Verdienstaussfall bei Mitaufnahme der Begleitperson im Krankenhaus regelt.

Unsere Anmerkungen finden Sie im Folgenden.

Mit freundlichen Grüßen

Andrea Fabris
Referentin für Gesundheits- und Sozialpolitik

Spendenkonto:

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE76 6012 0500 0007 7021 00
BIC BFSWDE33STG

Geschäftskonto:

Sparkasse Neckartal-Odenwald
IBAN DE89 6745 0048 0004 0707 51
BIC SOLADES1MOS

Gemeinnützigkeit:

Gemeinnützigkeit
zuerkannt durch das
Finanzamt Öhringen
Steuer-Nr.: 76001/30101

**Der
BSK
trägt
das:**



Der BSK ist Mitglied bei:



Stellungnahme zur Erstfassung der Richtlinie über den Personenkreis von Menschen mit Behinderung, die eine Begleitung im Krankenhaus aus medizinischen Gründen benötigen (Krankenhausbegleitungs-Richtlinie / KHB-RL)

Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e.V.	
20.05.2022	
Stellungnahme / Änderungsvorschlag	Begründung
<p>1. Zu § 1 Absatz 1 trag. Gründe</p>	<p>In den tragenden Gründen Seite 2 ganz unten wird beschrieben bei welchen Personen häufig eine Begleitung in das Krankenhaus notwendig ist.</p> <p>Völlig vergessen wurden hier Menschen mit körperlichen Behinderungen. In Fallgruppe 3 bei den tragenden Gründen steht hierzu auf Seite 15 letzter Absatz, dass gerade auch bei Menschen mit körperlichen Behinderungen individuelle Lagerungs- und Transfervorgänge notwendig sein können. Diese wiederum nur den betreuenden Personen bekannt sind und dementsprechend eine Mitaufnahme notwendig ist.</p> <p>Wenn hier in den Fallgruppen Menschen mit körperlichen Behinderungen benannt werden, dann müssen sie auch zwingend in den tragenden Gründen zu § 1 Absatz 1 ebenso benannt werden.</p> <p>Genauso fehlen völlig Menschen mit psychischen Erkrankungen. Auch bei diesen kann eine Mitaufnahme/Begleitung durch eine Vertrauensperson notwendig sein.</p>
<p>2. Zu § 1 Absatz 1 Satz 4 (PatV) trag. Gründe</p>	<p>Das die abschließende Prüfung grundsätzlich der Krankenkasse obliegt, ist erst einmal nicht zu beanstanden.</p> <p>Jedoch wird hier völlig außer Acht gelassen, dass die folgenden Regelungen zur voraussichtlichen Dauer des Aufenthaltes, Bescheinigung etc. nicht analog des Krankengeldes nach §§ 44 ff SGB V anwendbar sein können. Vielmehr sind die Regelungen in der Richtlinie dergestalt, dass in der Regel erst nach Ende des Aufenthaltes Krankengeld beantragt wird. Es besteht mithin eine große Unsicherheit, ob die Krankenkasse überhaupt die Prüfung der Voraussetzungen positiv abschließt. Die Begleitperson, weiß also bei Aufnahme nicht, ob ihr der Verdienstaussfall erstattet wird.</p> <p>Im Gegensatz zur Regelung beim Krankengeld. Dort besteht eine Arbeitsunfähigkeit fort, die erst einmal nicht von der</p>

Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e.V.

20.05.2022

Krankenkasse angezweifelt wird, da der Arzt sie entsprechend bescheinigt. Nur wenn der MDK nach Prüfung zu dem Schluss kommt, dass keine weitere Arbeitsunfähigkeit vorliegt kann es zur Einstellung des Krankengeldbezuges kommen. Dies stellt eine soziale Härte dar.

Besser wäre es hier **mit der Aufnahme** eine vorläufige Aufenthaltsbescheinigung auszustellen, mit der die Begleitperson bei der Krankenkasse Krankengeld beantragen kann, spätestens jedoch, wenn der Aufenthalt länger als eine Woche dauert. Diese Entscheidung sollte zwingend schnell getroffen werden, da ein Abwarten der Frist aus § 13 Absatz 3a SGB V nicht zumutbar ist.

Ein Vergleich/Analogie mit dem Kinderkrankengeld ist hier nicht zielführend, da dieses auf 10 Tage im Jahr pro Kind und Elternteil gedeckelt ist und in der Regel nur einen kurzen Zeitraum erfasst.

3. Zu § 3 Absatz 1 Satz 3 RL (GKV-SV/PatV)

Nach welchen Kriterien richtet sich der zeitliche Umfang? Ist die Dauer des Aufenthaltes oder der zeitliche Umfang pro Tag gemeint?

Praktikabel für die Dauer des Aufenthaltes könnte sein, wenn der zeitliche Umfang sich aus der durchschnittlichen Liegedauer in den DRG's herleitet.

Beim zeitlichen Umfang pro Tag stellt es sich schon etwas schwieriger dar. Da die Mitarbeitenden im Krankenhaus den Patienten/die Patientin meist nicht so gut kennen, können sie den zeitlichen Bedarf pro Tag schwer abschätzen können.

4. Zu § 3 Absatz 1 (DKG) trag. Gründe

Es ist nicht nachvollziehbar warum bei der in der Regel zutreffenden Annahme, dass die Patientin/der Patient schon seit längerer Zeit bei ein- und demselben Arzt/Ärztin in Behandlung ist und er/sie den Patienten/die Patientin gut kennt, dann noch eine erneute Prüfung der Kriterien durch das Krankenhaus erfolgen muss. Allenfalls erscheint hier eine Überprüfung durch das Krankenhaus, der Dauer / Tage an denen eine Begleitung notwendig ist als sinnvoll. Warum nur das Krankenhaus, die den Patienten/die Patientin im Zweifel gar nicht kennt das „Ob“ der Begleitung beurteilen kann erschließt sich uns nicht. Was die Dauer anbelangt, sollte das Krankenhaus hier die Beurteilung treffen können. Ob überhaupt eine

Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e.V.	
20.05.2022	
	<p>Begleitung notwendig ist, sollte der behandelnde Arzt/Ärztin am besten beurteilen können.</p> <p>Wichtig für die Einbindung in das Therapiekonzept und die Aufnahme einer Begleitperson grundsätzlich, sind das Vorliegen der räumlichen, technischen und hygienischen Voraussetzungen für eine Mitaufnahme der Begleitperson.</p>
5. Zu § 3 Absatz 2 RL	<p>Zu begrüßen ist die Möglichkeit einer Feststellung der medizinischen Notwendigkeit der Mitaufnahme einer Person ohne speziellen Anlass.</p> <p>Gerade bei Menschen mit Behinderungen sind Krankenhausaufenthalte nicht selten. So kann damit im Vorfeld und ohne konkreten Anlass eine Feststellung zur medizinischen Notwendigkeit der Begleitung erfolgen.</p> <p>Zu überlegen wäre hier, ob es Konstellationen gibt, die eine solche Feststellung unbefristet rechtfertigen würden. Gerade weil in der Regel eine Verbesserung nicht insoweit eintreten wird, dass die medizinische Notwendigkeit der Begleitung dann nicht mehr nötig sein wird.</p> <p>Die Dauer der Begleitung ist jedoch sehr individuell und muss mit jedem Krankenhausaufenthalt neu festgestellt werden.</p> <p>Bezüglich des zeitlichen Umfangs verweisen wir auf die Ausführungen zu Nr. 4.</p>
6. Zu § 3 Absatz 3 (GKV-SV/PatV) trag. Gründe	<p>Sofern eine ganztägige Begleitung notwendig und bescheinigt ist, kann auf die Angabe des voraussichtlichen zeitlichen Umfangs verzichtet werden. Das Krankengeld wird nach § 47 SGB V berechnet und stellt den Ersatz des Verdienstaufalles dar. Da ein normaler Arbeitstag in der Regel acht Stunden nicht überschreitet, ist die Angabe ausreichend, dass es sich um acht oder mehr Stunden handelt. Der genaue zeitliche Umfang muss nicht angegeben werden.</p>
7. Zu § 4 trag. Gründe	<p>Mit der Bescheinigung des Krankenhauses über die Aufenthaltsdauer, kann die Begleitperson einen Antrag auf Krankengeld stellen oder ihrem Arbeitgeber gegenüber nachweisen, dass sie als Begleitperson im Krankenhaus war.</p>

20.05.2022

In der Regel ist der Arbeitnehmer verpflichtet spätestens am dritten Tag des krankheitsbedingten Fernbleibens vom Arbeitsplatz dem Arbeitgeber eine Bescheinigung vom Arzt zukommen zu lassen, dass er, auf Grund einer Erkrankung, verhindert ist seine Arbeit zu erbringen. Wie soll das hier funktionieren? Und was ist mit dem Persönlichkeitsrecht des Arbeitnehmers? Vielleicht möchte er nicht, dass der Arbeitgeber erfährt, dass er als Begleitperson aufgenommen wurde. Nicht umsonst, stehen bei AU Bescheinigungen keine Diagnosen auf dem Durchschlag für den Arbeitgeber. Hier muss dringend nachgebessert werden. Wenn die Begleitperson erst am Ende des Krankenhausaufenthaltes eine Bescheinigung über die Dauer bekommt, dann kann sie der Pflicht zum Nachweis gegenüber dem Arbeitgeber nicht nachkommen.

Es ist zwar geregelt, dass die Krankenkasse beratend tätig wird, doch trifft hier die Beratungs- und Hinweispflicht in erster Linie das Krankenhaus bzw. der behandelnde Arzt, der die Begleitperson entsprechend informieren muss. Das Krankenhaus sollte der Begleitperson automatisch alle sieben Tage eine Aufenthaltsbescheinigung ausstellen und der Begleitperson übergeben. Oder zumindest ab einer Aufenthaltsdauer von mehr als sieben Tagen eine vorläufige Bescheinigung verpflichtend ausstellen. (siehe auch oben zu 2.)

8. Zu Fallgruppen RL

Grundsätzlich erscheinen die Fallgruppen als ausreichend und sehr weit gefasst. Es könnte durchaus Sinn machen, diese als nicht abschließend anzusehen, um die Möglichkeit offen zu halten, weitere hier nicht bedachte Fallgruppen, in der Regelung zu erfassen.